

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/17 vom 9. Januar 2004

Sg Versicherungsgericht, 2004-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_17

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/17 du 9 janvier 2004

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/17 del 9 gennaio 2004

Regeste

Art. 6 UVG, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 36 Abs. 4 UVV. Einstellung der Leistungen nach erneutem Unfall. Revision der Invalidenrente und der Integritätsentschädigung. Leistungseinstellung und Abweisung des Revisionsgesuchs bestätigt. Status quo sine vel ante erreicht. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. September 2015, UV 2014/17). Entscheid vom 1. September 2015 Besetzung Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterinnen Miriam Lendfers und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen Geschäftsnr. UV 2014/17 Parteien A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Willi Füchslin, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen SZ, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Versicherungsleistungen (Invalidenrente/Integritätsentschädigung) Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht für die Folgen des Unfalls vom 29. Januar 2007 und erbrachte Heilkosten- und Taggeldleistungen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin hierfür auch über den 31. August 2007 (Leistungseinstellung) hinaus Versicherungsleistungen zu erbringen hat. Des Weiteren ist die Frage umstritten und zu prüfen, ob die bezüglich beider Handgelenke geltend gemachte Beschwerdezunahme Anlass zu einer Revision der rechtskräftigen Renten- und Integritätsentschädigungszusprache gemäss Einspracheentscheid vom 23. März 2005 gibt. Für die massgeblichen rechtlichen Grundlagen kann auf den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 25. August 2010, UV 2009/58, verwiesen werden (E. 2.2 f., 3.1 und 4.2; UV-act. 169).

E. 2

Vorliegend kann offen bleiben, ob zur Beurteilung der streitigen Leistungsansprüche auf das Gutachten von Dr. C. ____, vom 23. Juni 2011 (UV-act. 192) oder dasjenige von Prof. G. ____, vom 17. Januar 2013 (UV-act. 286; zu den Ergänzungsantworten vom 16. April 2013 siehe UV-act. 301) abzustellen ist. Denn auch wenn wie vom Beschwerdeführer gefordert, zu seinen Gunsten auf die Beurteilung von Dr. C. ____ abgestellt würde, ist die Beschwerde abzuweisen, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt.

E. 3

Zunächst geht aus der Einschätzung von Dr. C. ____ hervor, dass die fortbestehenden Beschwerden auf das Unfallereignis vom 29. September 2002 (von Dr. C. ____ versehentlich

als "2009" bezeichnet) zurückzuführen sind, und die danach eingetretenen Unfallereignisse jeweils lediglich zu einer vorübergehenden Verschlechterung geführt haben (UV-act. 192-7 und -9). Diese Beurteilung deckt sich mit derjenigen von Prof. G.____ (UV-act. 286-9, Antwort zu Frage 3; UV-act. 301-2, Antwort zu Frage 3). Im Licht dieser Umstände und da sich aus der übrigen Aktenlage keine damit nicht zu vereinbarenden Gesichtspunkte ergeben, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die über den 31. August 2007 hinaus geklagten Beschwerden nicht mehr auf nach dem 29. September 2002 eingetretene Unfallereignisse zurückzuführen sind. Dem entspricht die Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1, S. 12).

E. 4

Zu prüfen verbleibt damit die Frage, ob die bezüglich beider Handgelenke geltend gemachte Beschwerdezunahme und/oder die geklagten psychischen Leiden Anlass zu einer Revision der ursprünglichen Leistungszusprache geben (25%ige Invalidenrente und 10%ige Integritätsentschädigung, UV-act. 75).

4.1 Betreffend die beiden Handgelenke ist der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 23. März 2005, der die Verfügung vom 9. Januar 2004 ersetzt hat, mit dem Sachverhalt zur Zeit des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 7. Februar 2014 zu vergleichen (siehe Urteile des Bundesgerichts vom 20. Januar 2007, U 453/05, E. 5, UV-act. 96 und vom 6. Oktober 2009, 9C_59/2009, E. 1.1). Die für die ursprüngliche Zusprache von Renten- und Integritätsschadenleistung massgebende medizinische Grundlage ist im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 25. August 2010, UV 2009/58, E. 4.3 und 4.4, dargestellt (UV-act. 169), worauf verwiesen wird.

4.1.1 Aus der unter dem Titel "Beurteilung" von Dr. C.____ beschriebenen medizinischen Situation geht hervor, dass die Schädigungen durch das Unfallereignis vom 29. September 2002 das vom Beschwerdeführer geklagte Leidensbild bestimmen (etwa Ellenvorschub links und rechts, abgerissenes Styloid, stark schmerzendes Impingement, UV-act. 192-6 f.). Dieses Leidensbild deckt sich mit dem Gesundheitsschaden, der den Beurteilungen von Dr. med. L.____, FMH Handchirurgie und Orthopädische Chirurgie, (Bericht vom 26. August 2003, UV-act. 23), von Kreisarzt Dr. med. M.____ (ärztliche Abschlussuntersuchung vom 21. Oktober 2003, UV-act. 27) und Dr. med. N.____, Spezialarzt FMH für Chirurgie, Spital F.____ (Bericht vom 5. Februar 2004, UV-act. 55) zu Grunde lag. Dr. C.____ stellte zudem fest, "andererseits besteht eine eben noch erstaunlich gute Beweglichkeit der Handgelenke und vor allem eine freie Fingerfunktion" (UV-act. 192-8; vgl. zu früheren entsprechenden Feststellungen etwa UV-act. 55-6). Diese Verhältnisse sprechen gegen eine Verschlechterung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie auch von Kreisarzt Dr. B.____ verneint wird (Stellungnahme vom 6. Dezember 2011, UV-act. 224).

4.1.2 Von Bedeutung ist weiter, dass Dr. C.____ im Rahmen des von ihm vorgenommenen Vergleichs mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Berentung vom 1. November 2003 zwar angab, die Beschwerden hätten zugenommen. "Allerdings" erwähnte er - im Einklang mit den Feststellungen von Prof. G.____ (UV-act. 286 und 301-6) -, "dass der Patient bereits unmittelbar nach dem ersten Unfallereignis sein linkes Handgelenk nicht mehr richtig benutzen konnte. Schon damals waren die Beschwerden schwerwiegend. Die klinische Untersuchung zeigt in etwa gleiche Verhältnisse, [...]. Die Werte sind in etwa gleich geblieben (Abweichung durch die Untersuchung). Auf der rechten Seite gilt das Gleiche" (UV-act. 192-10). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits am 8. Mai 2003 u.a. über "extreme Beschwerden" im linken Handgelenk sowie Schwellungszustände berichtete (UV-act. 14), solche mithin nicht erstmals nach dem Einspracheentscheid vom 23. März 2005 aufgetreten

sind. 4.1.3 Dr. C.____ begründete denn auch die Bejahung einer gesundheitlichen Verschlechterung nicht mit einer nachvollziehbaren Befundänderung (vgl. vorstehende E. 4.1.2), sondern mit der vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerdezunahme (UV-act. 192-10; siehe auch UV-act. 251: "Zudem kann sich eine Verschlechterung auch rein subjektiv manifestieren, nämlich durch Schmerzen die man leider nicht immer mit Untersuchungsbefunden kollidieren kann") und einer anderen Beurteilung der vor der Leistungszusprache bestehenden Arbeitsfähigkeit. Aus seiner Sicht habe sich der "Berentungswert" verschlechtert oder er sei damals bereits zu tief eingestuft worden (UV-act. 192-11; daran hielt Dr. C.____ im undatierten [Dok-Datum: 23. April 2012] Schreiben fest, UV-act. 251). Dr. C.____ bejaht damit eine Verschlechterung mit der vom Beschwerdeführer geklagten Schmerzzunahme, einer negativen Bewertung der ursprünglichen medizinischen Beurteilungen und der darauf beruhenden Leistungszusprache. Dies vermag indessen eine anspruchserhebliche Änderung der medizinischen Verhältnisse lediglich als möglich, nicht aber als überwiegend wahrscheinlich zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2010, 8C_18/2010, E. 4.3.2; zum Erfordernis, der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung, dass Schmerzangaben durch damit korrelierende, fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sein müssen, siehe Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 22. April 2005, U 417/04, E. 3.2). Ins Bild passt schliesslich, dass die am 7. November 2013 durchgeführte neurologische Untersuchung im Wesentlichen normale Befunde ergeben hat (Bericht von Dr. K.____ vom 8. November 2013, UV-act. 314; siehe auch den neurologischen Untersuchungsbericht von Dr. med. O.____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 29. Januar 2008, UV-Dossier II act. 33) und der Beschwerdeführer bloss "gelegentlich" Ponstan als Schmerzmittel einnimmt sowie Flector-Pflaster aufträgt (UV-act. 192-4) und darüber hinaus offenbar keine weitere somatische Behandlung in Anspruch nimmt (siehe auch die Angaben des Beschwerdeführers in UV-act. 286-4).

4.1.4 Das Vorbringen des Beschwerdeführers, auf der rechten Seite bestehe der dringende Verdacht auf TFCC-Läsion (Verletzung des triangulären fibrocartilaginären Komplexes), was auf eine Verschlechterung hindeute (act. G 10, Rz 3), zielt ins Leere. So hielt Dr. C.____ im Zusammenhang mit der von ihm vermuteten TFCC-Läsion fest, dass das Krankheitsbild durch die Ellenüberlänge und das Impingement geprägt sei ("[...] ist aufgrund der Ellenüberlänge das Krankheitsbild eigentlich schon klar"), weshalb er weitergehende Abklärungen offenbar nicht für erforderlich hielt (UV-act. 192-9). Er zog die vermutete TFCC-Läsion ferner nicht zur Begründung der von ihm bejahten Verschlechterung heran (siehe vorstehende E. 4.1.3) und führte sie - wie Prof. G.____ (UV-act. 301) - auf das Unfallereignis vom 29. September 2002 zurück (UV-act. 192-7), ohne dass aus den Akten eine seither eingetretene andauernde Verschlechterung hervorgeht. Sodann wies die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hin, dass bereits knapp ein Jahr nach dem Unfallereignis vom 29. September 2002 eine Druckdolenz im TFCC-Bereich festgestellt wurde (act. G 7 Rz 5.7 mit Hinweis auf UV-act. 23).

4.1.5 Insgesamt besteht aufgrund der Aktenlage betreffend die Zeit nach dem 31. August 2007 keine nachvollziehbar und überzeugend begründete Beurteilung, dass sich die unfallkausalen tatsächlichen Verhältnisse, wie sie zur Zusprache der Rentenleistung und der Integritätsentschädigung geführt haben, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wesentlich und andauernd verändert haben. Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2012, 8C_549/2012, E. 2). Somit sind bezogen auf die Handbeschwerden die Voraussetzungen für eine Revision der Renten- und Integritätsentschädigungszusprache (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] und Art. 36 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]) sowohl in gesundheitlicher wie auch erwerblicher Hinsicht als nicht erfüllt zu betrachten. An dieser Sichtweise ändert die Äusserung von Dr. C.____ nichts, es sei eine Progredienz der Beschwerden zu erwarten (UV-act. 195-10; siehe auch UV-act. 195-9: "Die Beschwerden dürften zunehmen"), vermöchte doch diese (vage) prognostizierte Verschlechterung der Beschwerden erst nach deren Eintritt Gegenstand eines (neuerlichen) Revisionsverfahrens zu bilden.

4.2 Zu prüfen bleibt damit, ob die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten psychischen Beschwerden in einem natürlichen sowie adäquat kausalen Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 29. September 2002 stehen und eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin begründen.

4.2.1 Der seit 28. Juni 2010 behandelnde Dr. J.____ berichtete am 22. März 2013, der Beschwerdeführer leide an einer protrahierten Anpassungsstörung mit chronifizierter depressiver Reaktion nach dem Unfallereignis vom 29. September 2002 (ICD-10: F43.2). Er bescheinigte für die angestammte Tätigkeit eine 50%ige und für eine leidensangepasste Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (UV-act. 309).

4.2.2 Die Frage, ob die psychischen Beschwerden im natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 29. September 2002 stehen, kann vorliegend offen bleiben. Denn die Kriterien gemäss der Adäquanztprüfung im Sinn von BGE 115 V 133 f., von deren Anwendbarkeit zu Recht auch die Parteien ausgehen (act. G 1, S. 20, und G 7, 5.6.d), sind nicht erfüllt (vgl. nachstehende E. 4.2.3).

4.2.3 Auch wenn das Unfallereignis als mittelschweres, nicht im Grenzbereich zu den schweren Ereignissen liegend qualifiziert würde (wie es das Bundesgericht bei einem Sturz von einer Hebebühne aus ca. 3 m Höhe auf den Boden angenommen hat, Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2007, U 37/06, E. 6.2), so muss für die Bejahung der Adäquanzt des Kausalzusammenhangs der psychischen Unfallfolgen verlangt werden, dass zumindest ein einzelnes der in die Beurteilung einzubeziehenden Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist oder dass die zu berücksichtigenden Kriterien in gehäufte oder auffallender Weise gegeben sind (BGE 115 V 140 f. E. 6c/bb). In nachvollziehbarer Würdigung und mit in allen Teilen zutreffender Begründung, die sich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung deckt (vgl. insbesondere den vom Bundesgericht im Urteil vom 22. Februar 2007, U 37/06, E. 7.1 ff., beurteilten, mit den vorliegenden Verhältnissen vergleichbaren Sachverhalt) und worauf verwiesen werden kann, hat die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort dargelegt, dass die Kriterien nicht in einem Ausmass erfüllt sind, das zur Bejahung der Adäquanzt erforderlich wäre (act. G 7, Rz 5.6.d). Dem steht die vom Beschwerdeführer knapp begründete, hauptsächlich allgemein gehaltene Argumentation in der Beschwerde nicht entgegen (act. G 1, S. 20). Die Ausführungen in der Beschwerdeantwort wurden sodann vom Beschwerdeführer in der Replik vom 11. Juni 2014 nicht (substanziert) bestritten (act. G 10). Folgendes bleibt zu ergänzen: Der vom Beschwerdeführer bei Dr. I.____ eingeholten Stellungnahme vom 4. März 2013, worin sich dieser schlüssig und in Auseinandersetzung mit der Kritik von Prof. G.____ an den bisher durchgeführten Behandlungsmassnahmen äusserte (UV-act. 286-10), kann entnommen werden, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Fehlbehandlung vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlimmerung der Unfallfolgen geführt hat. Zudem brachte Dr. I.____

vor, dass der "Benefit für die Gesamtsituation" durch weitere operative Korrekturen fraglich sei (UV-act. 294-4; vgl. auch die damit zu vereinbarende, zurückhaltende Beurteilung von Dr. C.____, UV-act. 192-8). Sodann hat auch der Beschwerdeführer, der dem Gutachten von Prof. G.____ grundsätzlich jeglichen Beweiswert abspricht, ihm gerade unter dem Aspekt der Fehlbehandlung ein "polemisches" Verhalten vorgeworfen (UV-act. 294-1). 4.3 Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin die für die vorübergehende Verschlechterung ausgerichteten Versicherungsleistungen zu Recht per 31. August 2007 eingestellt und die Voraussetzungen für eine revisionsweise Erhöhung der Invalidenrente sowie der Integritätsentschädigung abgelehnt.

E. 5

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, bildete ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Parteientschädigung für das vorangegangene Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids (act. G 12, ad Ziffer 8 der Replik). Auf den entsprechenden Beschwerdeantrag (Ziff. 3, act. G 1, S. 2) ist daher nicht einzutreten.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung (act. G 8) die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Dieses ist im Fall der unentgeltlichen Rechtsverteiständung um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Das mittlere Honorar bei einer Zeitaufwandbemessung beträgt Fr. 250.-- je Stunde (Art. 24 Abs. 1 HonO). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote eingereicht, in der er einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer eine Entschädigung von Fr. 4'200.-- geltend macht (act. G 14.1). Allerdings beruht die geltend gemachte Entschädigung auf einem Stundensatz von Fr. 220.-- und berücksichtigt damit nicht (vollumfänglich) die Fünftelkürzung auf dem mittleren Honorar von Fr. 250.--. Bei einem mit Blick auf den grossen Aktenumfang als angemessen zu bezeichnenden Aufwand von 17.4 Stunden resultiert ein Honorar von Fr. 3'480.-- (17.4 x Fr. 200.--). Unter Berücksichtigung der konkret ausgewiesenen Auslagen von Fr. 60.90 und der 8%igen Mehrwertsteuer von Fr. 283.30 ((Fr. 3'480.-- + Fr. 60.90) x 0.08) resultiert eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'824.20 (Fr. 3'480.-- + Fr. 60.90) + Fr. 283.30). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'824.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 6.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 3'824.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.